

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker

RA Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

Sozialgericht Nordhausen
Am alten Tor 8
99734 Nordhausen

**Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker**

**Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn Iserlohn-Kalthof**

Tel: 02371 - 462697

Fax: 02371 - 797515

E-Mail:

l.schultebraeucker@gmail.com

Nur per beA

Unser Zeichen: 263-21/SB/SB
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 10.03.2021

KLAGE

der [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbev.:

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn,
Az. 416-35502 [REDACTED]-W-35502-02637/20

- Beklagter -

wegen **Bescheid vom 04.11.2020 über die Verzinsung von Geldleistungen**

beantrage ich,

den Widerspruchsbescheid vom 10.02.2021, Az. 416-35502-[REDACTED]-W-35502-02637/20, abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, die notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach in voller Höhe anzuerkennen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 04. November 2020 wurde über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung entschieden.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Mit Änderungsbescheid vom 09. Februar 2021 wurde ein weiterer Zinsanspruch in Höhe von 2,23 € beschieden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2021 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen und festgestellt, dass im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Auslagen in Höhe von 5 % erstattet werden.

Der Widerspruchsbescheid ist rechtswidrig und damit abzuändern.

Der Widerspruch war erfolgreich im Sinne des § 63 SGB X mit der Folge, dass der Beklagte im o.a. Sinne zu verpflichten ist.

Denn der Widerspruch war vollumfänglich begründet, indem weitere 2,23 € an Zinsen an die Klägerin ausgekehrt worden sind.

Insofern wird auf die Entscheidung des BSG vom 30.07.2012, Az. B 14 AS 68/12 R verwiesen, darin heisst es u.a.:

Die zu bildende Kostenquote richtet sich nach dem Verhältnis des erreichten Erfolgs zum angestrebten Erfolg oder, anders formuliert, dem Verhältnis des Erfolgs zum Misserfolg. Ein Widerspruch ist damit nur in dem Umfang erfolgreich, in dem ihm (abgeholfen oder) stattgegeben worden ist. Erfolglos geblieben ist er, soweit er förmlich zurückgewiesen worden ist oder soweit der Widerspruchsführer mit seinem sachlichen Begehren nicht durchgedrungen ist.

Aus welchen Gründen der Widerspruch Erfolg hatte oder nicht, ist unerheblich. Bei der Kostenentscheidung ist eine formale Betrachtungsweise geboten (Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K § 63

RdNr 27, Stand: 12/2010). Sie soll nicht mit "schwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen" belastet werden (vgl BVerwG Urteil vom 25.9.1992 - 8 C 16/90 - RdNr 15, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr 33; BT-Drucks 8/2034, S 36; Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucks 8/4022, S 36, 83). Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Widerspruch erfolgreich oder erfolglos war, ist ein Vergleich des mit dem Widerspruch Begehrten und des Inhalts der das Vorverfahren abschließenden Sachentscheidung (vgl Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> Urteil vom 25.9.1992 - 8 C 16/90 - RdNr 15, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr 33; BVerwG Urteil vom 11.5.1981 - 6 C 121.80 - Buchholz 310 § 72 VwGO Nr 10 S 1 <2>), die bei einer auf die Kosten beschränkten isolierten Anfechtung bestandskräftig geworden ist und als solche nicht mehr in Frage gestellt werden kann (BVerwG Urteil vom 25.9.1992, aaO).

Damit ist der Widerspruchsbescheid aus den o.a. Gründen abzuändern.

Denn der Widerspruch war vollumfänglich begründet.

Anliegend werden die folgenden Unterlagen überreicht:

Anlage K 1	Vollmacht
Anlage K 2	Bescheid vom Jobcenter vom 04.11.2020
Anlage K 3	beA Eingangsbestätigung Widerspruchsbescheid
Anlage K 4	Widerspruchsbescheid vom 10.02.2021

Lars Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)